

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

energie@bwl.admin.ch

25. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung eröffnet. Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Umsetzung des Abkommens über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien, welches für die Versorgungssicherheit mit Gas in der Schweiz von hoher Wichtigkeit ist.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich zum Abkommen selbst bereits befürwortend geäussert. Auch die Verordnung begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich und nimmt im Detail wie folgt dazu Stellung.

1. Ausgangslage

Im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine Ende Februar 2022 fiel der Anteil von russischem Erdgas am EU-Gasimport innert kürzester Frist von über 40 % auf ca. 10 %. Kostete eine Megawattstunde Gas am Spotmarkt (Preis für Lieferung am nächsten Tag) im Januar 2022 noch zwischen € 75.– bis € 95.–, stieg dieser Wert auf deutlich über € 200.– im März 2022 und gar über € 300.– im August 2022. Da Gas, neben Industrieprozessen und zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser, auch zur Stromproduktion eingesetzt wird, stieg auch der Strompreis in vielen europäischen Ländern, darunter auch der Schweiz, massiv an. Die drohende Gasmangellage, welche sich aufgrund einer damals mangelhaften Verfügbarkeit auf dem Weltmarkt, niedrigen Gasspeichersständen in Europa sowie in der Folge hohen Preisen, zuspitzte, liess unter anderem den Ruf nach europäischer Solidarität aufkommen. Die geschützten Kundinnen und Kunden – Privathaushalte, Notdienste und Spitäler – sollten im Fall einer Gasmangellage durch einen Mechanismus internationaler Solidarität geschützt werden.

Während Deutschland und Italien ein bilaterales Solidaritätsabkommen anstrebten, war die genaue Rolle der Schweiz als wichtiges Gastransitland zunächst nicht abschliessend geklärt. Mit dem Übereinkommen zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien – dem trilateralen Abkommen – wurde diesbezüglich nun Transparenz und Belastbarkeit hinsichtlich der Massnahmen und deren Umsetzung geschaffen.

Das trilaterale Abkommen und die Verpflichtungskredite sollen dem Bundesparlament in der Herbstsession 2024 vorgelegt werden. Vorliegende Verordnung regelt die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen. Dabei wird insbesondere auf die Aufgaben der Swissgas eingegangen, welche bei der operativen Umsetzung des Abkommens eine Schlüsselrolle einnehmen soll.

2. Zur Vorlage

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagenen Mechanismen des Abkommens, indem zunächst freiwillige Solidaritätsmassnahmen und nötigenfalls nachgelagert verpflichtende Solidaritätsmassnahmen zu Anwendung kommen. Indem, bei ausreichender Qualität der Angebote, die kostengünstigsten prioritär berücksichtigt werden, wird zudem sichergestellt, dass den geschützten Kundinnen und Kunden nur unbedingt notwendige Mehrkosten verrechnet werden müssen.

Zu Art. 1

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass Swissgas die Umsetzung des trilateralen Abkommens übertragen wird. Da im derzeitigen System kein von der Gaswirtschaft entflochtener Marktgebietsverantwortlicher existiert, stellt dies einen gangbaren Weg dar. Gleichzeitig stellt er die erhebliche Bedeutung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG), mit welchem ein solcher Marktgebietsverantwortlicher eingeführt werden würde, für dieses Abkommen fest. Er regt daher eine zügige Vorlage des GasVG an. Zudem wünscht er sich mehr Klarheit über die Relevanz des GasVG zum vorliegenden Solidaritätsabkommen und zugehöriger Verordnung.

Antrag

Im erläuternden Bericht ist die Relevanz des GasVG für das trilaterale Solidaritätsabkommen auszuführen. Es ist insbesondere auch darzulegen, ob ein Marktgebietsverantwortlicher nach Einführung des GasVG die Rolle von Swissgas übernehmen soll.

Zu Art. 2

Die Auflistung der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden trägt der Komplexität, der zur sicheren Versorgung und Entsorgung notwendigen Betriebe und deren Zusammenspiel nur ungenügend Rechnung. So sind insbesondere Logistikdienstleitungen für die Versorgung und Entsorgung in ihrem Ablauf stark optimiert und auch aufgrund der involvierten Betriebe entsprechend komplex. Es ist unklar, welche Betriebe genau unter Art. 2 Bst. g fallen.

Antrag 1

Zumindest im erläuternden Bericht ist auszuführen, wie die Komplexität der zur Versorgung und Entsorgung notwendigen Logistikprozesse unter Anwendung des Solidaritätsabkommens abgebildet werden kann. Hierfür ist insbesondere auf die Komplexität der Logistikprozesse und deren Umgang im Solidaritätsabkommen einzugehen.

Antrag 2

Art. 2 Bst. g soll wie folgt umformuliert werden: "Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Lebensmittelversorgung (Grundversorgung), die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;"

3. Zusätzliche Anregung

Die Schweizer Gasindustrie verfügt über namhafte Speichervolumen in Frankreich. Zudem importiert die Westschweiz und die Nordwestschweiz (sowie Teile der französischen Genferseeregion mit Transit durch die Schweiz) Erdgas aus dem westlichen Nachbarland. Frankreich verfügt über zahlreiche Imпорthäfen für Liquefied Natural Gas (LNG), welche zur Diversifizierung der Bezugsquellen beitragen. Schlussendlich wurde eine bessere Durchlässigkeit des inländischen Netzes von der Westschweiz in die Ostschweiz sichergestellt. Der Regierungsrat regt deshalb nochmals an, auch ein Solidaritätsabkommen mit Frankreich auszuhandeln, sofern bestehende bilaterale Staatsverträge aus Sicht des Bundesrats nur ungenügend zur Solidarität in der Gasversorgung beitragen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Von: [Hohl Daniel](#)
An: [_BWL-Energie](#)
Betreff: Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsentwurf über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Datum: Montag, 14. Oktober 2024 15:33:56
Anlagen: [Stellungnahme_AR.docx](#)
[Antwortformular_AR.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage die Stellungnahme des Departementes Bau und Volkswirtschaft.

Freundliche Grüsse

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Departementssekretariat Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
www.ar.ch
Daniel Hohl, Leiter Kanzlei
Telefon +41 71 353 66 13
daniel.hohl@ar.ch



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
(per E-Mail: energie@bwl.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 14. Oktober 2024

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 unterbreitet das WBF die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung zur Vernehmlassung bis am 17. Oktober 2024. Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die innerstaatliche Lösung der Umsetzung des Solidaritätsabkommens wird begrüsst. Insbesondere befürworten wir die klare Aufgabenteilung, wonach die regulatorischen Zuständigkeiten im Solidaritätsfall beim Bund bleiben (z.B. Umschaltung von Zweistoffanlagen, Kontingentierung, Verbrauchsbeschränkungen, Verbrauchsverbote). Die Übertragung der operativen Aufgaben an Swissgas erachten wir als sinnvoll, zumal die Verantwortung so zentralisiert und Diskriminierung am Markt vermieden wird. Einzig die fehlenden spezifischen Hinweise auf den Zivilschutz und die Kantonalen Führungsinfrastrukturen in Art. 2 ist zu bemängeln. Dieser Punkt ist im beiliegenden Antwortformular genauer erläutert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular

Kopie:

- DIS (intern)

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza concernente la preparazione e l'attuazione delle misure di solidarietà volte a garantire l'approvvigionamento di gas

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Oktober 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Kanton Appenzell Ausserrhoden, bau.volkswirtschaft@ar.ch
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2	Es fehlt der Bereich Zivilschutz - analog lit. f. Armee aufführen: Zivilschutz, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;	In Artikel 2 lit. d werden die Blaulichtorganisationen erwähnt. In einer Mangellage kann es sein, dass Zivilschutzführungsanlagen eingesetzt sind.
Artikel 2	Es fehlen die Führungsstandorte der Kantonalen Führungsorganisationen - analog lit. f. Armee aufführen: Kantonale Führungsstandorte, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;	In Mangellagen sind diese Standorte bereits im Betrieb oder werden für den Betrieb vorbereitet.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
energie@bwl.admin.ch

Appenzell, 26. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung zukommen lassen.

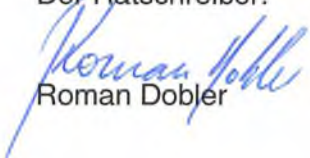
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Standeskommission äusserte sich bereits anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zum Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien im Juni 2024 positiv zur vorgesehenen Lösung. Es unterstützt auch die innerstaatliche Umsetzung des Solidaritätsabkommens. Begrüsszt wird insbesondere, dass die Übertragung der Aufgabe an die Swissgas unter der Voraussetzung erfolgt, dass diese alle Marktakteure verursachergerecht und diskriminierungsfrei behandelt. Im Weiteren enthält die Vorlage eine klare Aufgabenteilung. So werden im Rahmen der Umsetzung des Abkommens der Swissgas rein operative Aufgaben übertragen. Regulatorische Zuständigkeiten im Anwendungsfall verbleiben beim Bund.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024
BUD

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Brief vom 26. Juni 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Wir begrüssen den Vorschlag zur innerstaatlichen Umsetzung des Solidaritätsabkommens und haben keine materiellen Anpassungsvorschläge respektive Forderungen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

energie@bwl.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) u.a. die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf einer Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit äussern uns gerne wie folgt.

In unserer Vernehmlassungsstellungnahme vom 11. Juni 2024 haben wir das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien und die Bereitstellung eines Finanzierungsrahmens für allfällig erforderliche Massnahmen begrüsst. Das Abkommen vermindert die Abhängigkeiten der Schweiz in der Gasversorgung und trägt zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit in der Schweiz bei.

Die geplante Verordnung ist zweifelsohne notwendig, damit die Schweiz das Abkommen mit Deutschland und Italien umsetzen kann. Die vorgesehenen Regelungen sind nach unserer Einschätzung plausibel und zweckmässig. Die Übertragung der operativen Durchführung an Swissgas erachten wir als sinnvoll.

Wir teilen Ihnen daher gerne mit, dass der Kanton Basel-Stadt keine Einwände gegen die geplanten Bestimmungen hat und die Vorlage unterstützt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

RRB Nr.: 956 / 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. September 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Verordnung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die im Rahmen der Verordnung geschaffene Gesetzesgrundlage und hat keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung i.S. Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

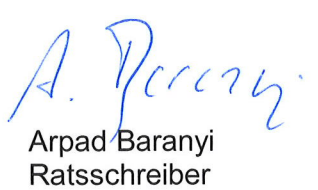
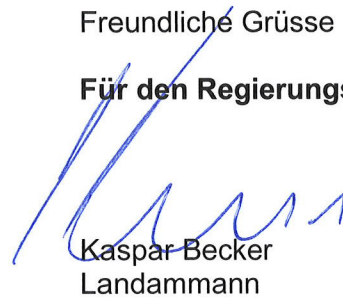
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

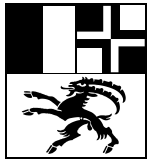
Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): energie@bwl.admin.ch



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

16. Oktober 2024

Protokoll Nr.

822/2024

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

**Vernehmlassung Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung; Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung eingeladen.

Bei dieser Verordnung handelt es sich um die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz. Was das Abkommen angeht, hat sich die Regierung des Kantons Graubünden in ihrem Beschluss vom 10. Juni 2024 (Prot. Nr. 495/2024) wertschätzend geäussert, da dieses der Schweiz ermögliche in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglicher Massnahmen, bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Im Gegenzug könne

auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantierten einander, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken.

Mit der nun als Entwurf vorliegenden Bundesverordnung werden die Vorbereitungs-massnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen in schweren Mangellagen geregelt. Dabei soll die öffentliche Aufgabe der Vorbereitung und operativen Umsetzung des Abkommens an die Swissgas, die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas, übertragen werden (gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531). Die Regierung Graubündens erachtet dieses Vorgehen als sinnvoll und stimmt dem Verordnungsentwurf zu.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:
energie@bwl.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1001

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir zum Verordnungsentwurf keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
energie@bwl.admin.ch
Office fédéral pour l'approvisionnement
économique du pays (OFAE)
3003 Berne

Ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur l'ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz

Le 19 mars 2024, le chef du DETEC a signé, sur mandat du Conseil fédéral, un accord concernant des mesures de solidarité visant à assurer la sécurité de l'approvisionnement en gaz entre la Suisse, l'Allemagne et l'Italie. Cet accord permet à notre pays, en cas de pénurie grave et après avoir pris toutes les mesures possibles sur le plan national, d'adresser une demande de solidarité aux deux autres États contractants en vue d'approvisionner les clients protégés. En contrepartie, ces deux pays peuvent également solliciter la Suisse en cas d'urgence. Les trois États s'engagent en outre à ne pas limiter les capacités de transport sur leur réseau en cas d'application des mesures de solidarité.

Il est prévu que l'accord de solidarité soit mis en œuvre au moyen du présent projet d'ordonnance. Celui-ci se fonde sur la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP) et prévoit de confier la tâche publique de mise en œuvre opérationnelle de l'accord à Swissgas, société gestionnaire de réseau. En cas de besoin, Swissgas assumera la coordination entre le secteur gazier et les consommateurs.

Nous soutenons cette démarche qui contribue à assurer la sécurité d'approvisionnement de gaz en cas de pénurie en concrétisant l'accord signé avec ces deux pays voisins et n'avons pas de remarque à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 septembre 2024.

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



F. Nater

S. Despland



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorgeschlagene Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung. Wir verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

1 Begründung

1.1

Wir begrüssen die Verordnung und sind der Auffassung, dass sie ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der Gasversorgung in Krisenzeiten darstellt. Die Verordnung bietet eine robuste Grundlage, um im Bedarfsfall schnell und koordiniert auf Solidaritätsanfragen der beteiligten Staaten reagieren zu können, und gewährleistet gleichzeitig, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang geschützt werden. Durch die klare Regelung der Verantwortlichkeiten und die gezielte Einbindung der relevanten Akteure wird eine effiziente und wirksame Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen gewährleistet.

1.2

Insbesondere begrüssen wir die Entscheidung, die Aufgaben der Vorbereitung und operativen Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung zu übertragen. Dieser Ansatz ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, wodurch vorhandene Kapazitäten optimal genutzt werden können. Durch diese Delegation wird sichergestellt, dass der Bund eine koordinierende Rolle einnimmt, während die Privatwirtschaft weiterhin eigenverantwortlich und flexibel agieren kann. Dies entspricht dem

bewährten Prinzip der Subsidiarität und sorgt dafür, dass staatliche Lenkungsmassnahmen nur im notwendigen Umfang zum Einsatz kommen. Dies ist ein sinnvoller und effizienter Weg, um die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Marktakteure zu wahren.

1.3

Zusammenfassend sind wir der Überzeugung, dass die Verordnung sowohl inhaltlich als auch strukturell eine solide Grundlage für die Gewährleistung der Gasversorgung in aussergewöhnlichen Situationen bietet. Sie schafft die notwendigen Voraussetzungen, um im Bedarfsfall schnell und koordiniert handeln zu können, und trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit in der Schweiz und darüber hinaus zu stärken.

2 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich für die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung aus.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- aemterkonsultation-uepf@isc-ejpd.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA/wi

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
energie@bwl.admin.ch

Sarnen, 30. August 2024/OWSTK.5072

Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17. Oktober 2024. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Inhalt der Vorlage

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die öffentliche Aufgabe der Vorbereitung und operativen Umsetzung des Solidaritätsabkommens gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Bst. c des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) an die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (nachstehend Swissgas) zu übertragen. Die Übertragung ist gemäss erläuterndem Bericht erforderlich, weil es in der Schweiz aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage keinen von der Gaswirtschaft entflochtenen Marktgebietsverantwortlichen gibt, der die Aufgabe wahrnehmen könnte. Aus dem erläuternden Bericht zeigt sich, dass die Swissgas für die Aufgabe geeignet ist, da sie langjährige Erfahrungen im Netzbetrieb und den zugehörigen Transportaktivitäten mitbringt. Zudem ist sie im Besitz der für die Schweiz bestimmten Kapazitäten der Transitgasleitung. Es gibt keine vergleichbare Organisation in der Schweizer Gaswirtschaft, die diese Aufgabe anstelle der Swissgas übernehmen könnte.

Stellungnahme

Der Kanton Obwalden äusserte sich bereits anlässlich der Vernehmlassung zum Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien im Juni 2024 positiv zur vorgesehenen Lösung. Wir unterstützen auch die innerstaatliche Umsetzung des Solidaritätsabkommens. Insbesondere begrüssen wird, dass die Übertragung der Aufgabe an die Swissgas unter der Voraussetzung erfolgt, dass diese alle Marktakteure verursachergerecht und diskriminierungsfrei behandelt. Im Weiteren enthält die Vorlage eine klare Aufgabenteilung. So werden im Rahmen der Umsetzung des Abkommens der Swissgas rein

operative Aufgaben übertragen und die regulatorischen Zuständigkeiten im Solidaritätsfall verbleiben beim Bund, insbesondere für die Festlegung hoheitlicher Massnahmen (Umschaltung von Zweistoffanlagen, Verbrauchsbeschränkungen und -verbote und Kontingentierung).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.5072)

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 30. September 2024

**Vernehmlassung WBF betreffend Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der
Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung**

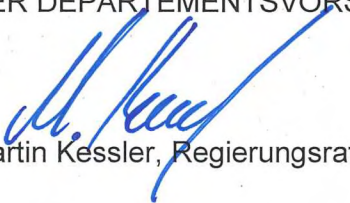
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Ein Solidaritätsabkommen mit Italien und Deutschland stärkt die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Um das entsprechende Abkommen im Falle einer Gasmangellage umsetzen zu können, wird diese Verordnung benötigt. Deshalb begrüssen wir diese Verordnung als Übergangslösung, bis ein Gasversorgungsgesetz geschaffen wird. Aufgrund unserer vollumfänglichen Zustimmung verzichten wir auf eine Rückmeldung via Antwortformular.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanzdepartement



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Schwyz, 10. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024 unterbreitet.

Die Vorlage der Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Schreiben vom 26. Juni 2024 die Kantone zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage zur geplanten Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gasversorgung in schweren Notlagen zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien. Die Ukraine Krise hat deutlich gemacht, wie sehr die drei Länder bei der Gasversorgung auf die gemeinsame und rechtssichere Zusammenarbeit angewiesen sind. Mit dem Solidaritätsabkommen erhält die Schweiz ein zusätzliches Instrument, um die Gasversorgung für Haushalte und geschützte Kundinnen und Kunden auch in Krisensituationen im Verbund mit unseren wichtigsten Versorgungspartnern gemeinsam sicherzustellen.

Zwischenzeitlich ist die Gasversorgung auf absehbare Zeit gesichert. Dennoch ist es sinnvoll, das präventive Kriseninstrument möglichst zeitnah bereitzustellen und die Umsetzung der Massnahmen auf Verordnungsstufe zu regeln. Besonders begrüssen wir die Einbindung bereits bestehender Instrumente und Abläufe der Kriseninterventionsorganisation in ausserordentlichen Lagen (KIO Gas).

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung begrüsst die Verordnung zur Umsetzung des trilateralen Abkommens zur Sicherung der Gasversorgung, das zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien abgeschlossen wurde. Diese Verordnung stärkt nicht nur die Energiesicherheit der Schweiz, sondern schafft auch den rechtlichen Rahmen, um in Krisenzeiten solidarische Massnahmen mit Deutschland und Italien schnell und wirksam umzusetzen. Die Einbindung von Swissgas in die Umsetzung der Verordnung stellt sicher, dass die notwendigen Massnahmen effizient und sachkundig durchgeführt werden.

Wir haben keine Änderungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch

Numero
4379

fr

0

Bellinzona
11 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
energie@blw.admin.ch

Ordinanza concernente la preparazione e l'attuazione delle misure di solidarietà volte a garantire l'approvvigionamento di gas – Procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione in oggetto e di seguito esponiamo le nostre considerazioni.

L'ordinanza in questione definisce le norme per l'attuazione dell'Accordo trilaterale oggetto di una recente procedura di consultazione, sulla quale abbiamo preso posizione lo scorso 12 giugno 2024. Il progetto prevede di delegare l'attuazione dell'accordo alla Società Anonima Svizzera per il Gas Naturale (Swissgas). Si concorda con questo approccio, ritenuto che Swissgas è proprietaria delle capacità del gasdotto di transito destinate alla Svizzera. Facciamo tuttavia notare che questo gasdotto non è collegato con la rete del Canton Ticino. Ciò lascia presupporre possibili difficoltà di applicazione dell'accordo in caso di grave penuria di gas per i clienti operanti sul territorio cantonale.

Si chiede pertanto di sviluppare una strategia per l'attuazione delle misure preparatorie (art. 14), che possa considerare i clienti del Canton Ticino alla stessa stregua di quelli presenti nel resto della Svizzera e affidare al Consiglio federale, rispettivamente al delegato all'approvvigionamento economico del Paese, il compito di vigilare in questo senso.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio cantonale per l'approvvigionamento economico del Paese (tramite dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 638

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

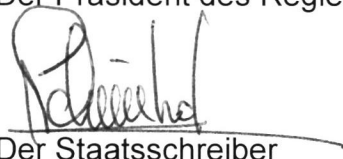
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung. Unsere Bemerkungen dazu finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Antwortformular

Von: [Bissig Fredy](#)
An: [BWL-Energie](#)
Betreff: Vernehmlassung Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Datum: Mittwoch, 25. September 2024 07:41:04

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterlagen der titelerwähnten Vernehmlassung wurden von den Fachstellen der kantonalen Verwaltung Uri geprüft.

Es sind keine Bemerkungen anzubringen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundlicher Gruss

Fredy Bissig

Kanton Uri
Baudirektion
Direktionssekretariat
Fredy Bissig
Koordination Plangenehmigungen
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2609
E-Mail: Fredy.Bissig@ur.ch
Internet: www.ur.ch/bd

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel : energie@bwl.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_5677

Lausanne, le 2 octobre 2024

Réponse à la consultation fédérale sur l'ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le projet d'ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient ce projet d'ordonnance et n'a pas de remarques particulières formuler.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGE



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

energie@bwl.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94

roman.wuelser@zg.ch

Zug, 23. September 2024 RW/las

Laufnummer: 55197

**Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung. Die Massnahmen sind aus unserer Sicht verhältnismässig und dienen einer umfassenden Energieversorgungssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

Florian Weber

Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 25. SEP. 2024



Elektronisch an energie@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

GENERALSEKRETARIAT	
26. SEP. 24	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

18. September 2024 (RRB Nr. 955/2024)

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundesrates zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung der geschützten Kundinnen und Kunden in Krisenzeiten.

Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten gemäss Art. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs u. a. die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste (Bst. d).

Antrag: Da auch der Zivilschutz auf die Versorgung mit Gas angewiesen sein kann, soll er ebenfalls als geschützter Kunde in Art. 2 Bst. d aufgeführt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

R



8090 Zürich



98.42.115762.03865271

Recommandé Suisse



Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile

25.09.24

CH - 8090

Zürich

2090118

30002033

5.80

R Suisse



DIE POST

EINSCHREIBEN

Falls refusiert oder nicht abgeholt, als
taxpflichtige **B-Post** zurücksenden!





Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Bernastrasse 28

3003 Bern

Per Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

**Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der
Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung:
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 19. März 2024 hat der Vorsteher des UVEK im Auftrag des Bundesrats ein Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien unterzeichnet. Das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz ermöglicht es der Schweiz, in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden ersuchen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren zudem, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht

einzuschränken. Die innerstaatliche Umsetzung des Solidaritätsabkommens soll mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfs erfolgen.

Kernstück des Verordnungsentwurfs ist die Übertragung der Zuständigkeit für die öffentliche Aufgabe der Vorbereitung und operativen Umsetzung des Abkommens an die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (nachstehend «Swissgas»). Die Übertragung ist erforderlich, da es in der Schweiz aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage keinen von der Gaswirtschaft entflochtenen Marktgebietsverantwortlichen gibt, der die Aufgabe wahrnehmen könnte. Die Swissgas ist für die Aufgabe geeignet, da sie langjährige Erfahrungen im Netzbetrieb und den zugehörigen Transportaktivitäten mitbringt. Zudem ist sie im Besitz der für die Schweiz bestimmten Kapazitäten der Transitgasleitung.

Die SP Schweiz setzt sich primär für eine klima- und umweltfreundliche Energiebeschaffung und somit für den Ausbau erneuerbarer Energien ein. Diese Zielsetzung erachten wir als unabdingbar, um die schnellstmögliche Dekarbonisierung des Energiesektors zu erreichen. Solange die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien vollständig gelungen ist, bleiben wir jedoch unter anderem von einer sicheren Gasversorgung abhängig. Aus diesem Grund begrüßen wir die vorliegenden Verordnungen zum trilateralen Solidaritätsabkommen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz. Wir heissen auch die Zuweisung der Zuständigkeit an Swissgas gut, die uns vernünftig und pragmatisch scheint. Denn, um unabhängig von russischem Gas zu werden, während immer noch die Gasversorgungssicherheit gewährleisten zu können, sind ein solches Abkommen und die ausgearbeiteten Verordnungen notwendig.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP hat im ersten Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich ihre Unterstützung für dieses Gasversorgungs-Abkommen mit Deutschland und Italien zum Ausdruck gebracht. Klausel 11 des Abkommens, das sich mit Streitbeilegung zwischen den Unterzeichnerstaaten befasst, war jedoch ein Streitpunkt, da die SVP der Ansicht ist, dass sie die Schweiz als einziges Nicht-EU-Land in eine unfaire Nachteilsposition bringen kann. Dies, weil die Schweiz vor einem internationalen Gericht gegen die Interessen von zwei EU-Länder argumentieren müsste. In der vorliegenden Verordnung wurde dieses Problem nicht ausreichend behandelt, und es gibt kaum Erläuterung dazu, wie die Schiedsklausel gesetzlich definiert werden sollte.

Es bedarf einer Erweiterung der Schiedsklausel, um sicherzustellen, dass die Schweiz in der Streitbeilegung nicht in eine ungerechtfertigte Nachteilsposition gerät, weil sie als nicht-EU Staat in der Minderheit ist. Aus diesem Grund kann die SVP diese Verordnung derzeit nicht unterstützen, bis die Schiedsklausel ausdrücklich geändert wird, um das Problem einer fairen Konfliktlösung anzugehen.

Abgesehen von dieser Schiedsklausel scheint die restliche Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen in Ordnung zu sein und könnte bei einer Änderung der genannten Klausel auf die grundsätzliche Unterstützung der SVP hoffen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Von: [Schreyer-Gonthier Maude](#)
An: [BWL-Energie](#)
Betreff: Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS) - Ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz
Datum: Donnerstag, 17. Oktober 2024 15:06:26
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.jpg](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 26 juin 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Toutefois, après avoir étudié les documents, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

Meilleures salutations,

Maude Schreyer-Gonthier

Association des Communes Suisses

Responsable des secteurs politiques
Énergie, aménagement du territoire, mobilité
Holzikofenweg 8
Case postale
3001 Berne
T: 031 380 70 03
maude.schreyer-gonthier@chgemeinden.ch
www.chcommunes.ch

Jours de travail : mardi, jeudi, vendredi



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'[Association des Communes Suisses](#) défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – [voici le lien vers l'édition actuelle](#) – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Planungs- und Bewilligungsbehörden, als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Strom, Gas und Wärme) sowie durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Zudem befinden sich die meisten Energieverbraucherinnen und -verbraucher in Städten, städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Diese sind ihrerseits grosse Bezügerinnen. Aus diesem Grund misst der Schweizerische Städteverband (SSV) Massnahmen, die zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit beitragen, eine besondere Bedeutung bei.

Allgemeine Einschätzung

Die vorliegende Verordnung fokussiert auf einen zentralen Aspekt der Schweizer Energieversorgung, indem sie vorbeugende Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung in Krisensituationen festlegt und die Voraussetzungen für eine solidarische und koordinierte Krisenbewältigung schafft. Die Sicherung der Energieversorgung bildet eine wesentliche Grundlage für das reibungslose Funktionieren unserer Gesellschaft.

Kritische Infrastrukturen und Sektoren wurden identifiziert und priorisiert, um im Falle eines Gasversorgungsengpasses bevorzugt behandelt zu werden. Der Bund kann Massnahmen zur Steuerung und Verteilung der Gaslieferungen anordnen, um eine gerechte Versorgung zu gewährleisten und diese identifizierten, kritischen Infrastrukturen zu schützen.

Gasversorger sind verpflichtet, regelmässig Informationen zur aktuellen Gasversorgungslage an den Bund zu übermitteln, um eine kontinuierliche Überwachung der Situation sicherzustellen.



Stellungnahme

Aufgrund der aktuellen Weltlage ist es aus Sicht des Städteverbands sehr wichtig, sich mit Notsituationen und mit Engpässen verbundenen Solidaritätsmassnahmen im Bereich der Gasversorgung auseinanderzusetzen.

Festlegung der geschützten Kundschaft, deren Reduktionsverpflichtungen und Reporting

Solidaritätsmassnahmen dürfen ausschliesslich zugunsten der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden beantragt werden. Sollte die Schweiz im Gegenzug um Solidarität gebeten werden, sind diese geschützten Kundinnen und Kunden gemäss erläuterndem Bericht zwar von einer Kontingentierung ausgenommen, könnten aber dazu verpflichtet werden, ihren Verbrauch zu reduzieren oder bestimmte Nutzungen einzustellen.

Aus Sicht des Städteverbands ist unklar, wie diese Reduktionsverpflichtungen definiert werden sowie wie diese technisch umgesetzt, kontrolliert und durchgesetzt werden können. Hier fordert der Städteverband Präzisierungen.

Artikel 3 der Verordnung beschreibt, wie der Gasbedarf der durch Solidarität geschützten Kundschaft ermittelt wird. Die Verantwortlichen der Bilanzzonen sowie Swissgas sind verpflichtet, täglich die erforderlichen Angebots- und Verbrauchsdaten zu liefern. Auch an diesem Punkt bleiben jedoch aus Sicht des Städteverbands viele Fragen zur praktischen Umsetzung, zur Machbarkeit und zur Notwendigkeit eines täglichen Reportings offen.

Eine weitere Forderung seitens der Städte ist, dass Bildungseinrichtungen ebenfalls als geschützte Kundinnen gelten.

Kostenabwälzung im Falle von Solidaritätsmassnahmen

Falls die Schweiz Solidaritätsmassnahmen in Anspruch nehmen müsste, wäre je nach Schwere der Situation unklar, in welchem Umfang diese greifen und welche Kosten dadurch für die Betroffenen entstehen. Im erläuternden Bericht steht unter Kapitel 5.3: «Die Kosten, die durch den Kauf von Gas im Rahmen der Solidaritätsmassnahmen entstehen, werden von den Endkundinnen und -kunden getragen, die von diesen Massnahmen profitieren. Der Verrechnungsprozess erfolgt analog zur üblichen Kostenverrechnung der Gasversorger.»

Diese Kosten könnten für die Haushalte unerwartet hoch und in ihren Budgets nicht eingeplant sein. Falls diese Kosten für die Haushalte unverhältnismässig hoch werden, sollte der Bund aus Sicht des Städteverbands einen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Dies schlug der Städteverband bereits in seiner Stellungnahme zum «Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien» vor.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat diesbezüglich nichts vorgesehen. Aus diesem Grund stellt der Städteverband folgenden, ergänzenden Antrag:

Antrag: Art. 4

Art. 4 Einholen von Angeboten für freiwillige Solidaritätsmassnahmen



1

2

³ Swissgas ist verpflichtet zu prüfen, ob die Tarife für Gaslieferungen aus Deutschland und/oder Italien den üblichen Tarifen für geschützte Kunden entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss Swissgas den Bundesrat informieren, der die notwendigen Massnahmen ergreifen wird, um einen unverhältnismässigen Anstieg der Kosten zu verhindern.

Verstärkung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Abschliessend stellt der Städteverband fest, dass es zwar sinnvoll und notwendig ist, sich auf Krisensituationen und Engpässe vorzubereiten, die praktische Umsetzung der Verordnung jedoch weiterhin viele Fragen offenlässt. Langfristig wird der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien und die damit mögliche Senkung des Gasverbrauchs als die beste Lösung angesehen, um die Abhängigkeit von ausländischen Gaslieferungen zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

17. Oktober 2024

**Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur
Gewährleistung der Gasversorgung: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni haben Sie uns eingeladen, zur im Betreff genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Obwohl der Grossteil der Schweizer Wirtschaft – als nicht durch Solidarität geschützte Kunden – nicht vom Solidaritätsabkommen mit Deutschland und Italien profitiert, hat economiesuisse dieses Abkommen mit Stellungnahme vom 17. Juni befürwortet. Das Abkommen stärkt insgesamt die Versorgungssicherheit der Schweiz und dient als wichtiges, zusätzliches Sicherheitsnetz für den hoffentlich ausbleibenden Fall einer Energiemangellage.

Bei der Operationalisierung ist generell darauf zu achten, dass die administrativen Aufwände tief bleiben und die zuständigen Unternehmen der Gasbranche über ausreichende Rechtssicherheit verfügen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds VSG.

Aus Sicht der industriellen Grossverbraucher (an dieser Stelle verweisen wir auch auf die Stellungnahme unseres Mitglieds IGEB) sind drei Anforderungen an die Verordnung besonders wichtig:

1. Leistet die Schweiz gegenüber Deutschland oder Italien Solidarität und stellen die nicht-geschützten Verbraucher hierfür Gasmengen zur Verfügung, braucht es eine angemessene Entschädigung dieser Leistung (Art. 13). Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Quersubvention von geschützten Verbrauchern durch nicht-geschützte Verbraucher erfolgt.
2. Ersucht die Schweiz um Solidarität und stellt ihren geschützten Verbraucherinnen und Verbrauchern damit zusätzliche Gasmengen zur Verfügung, ist zu gewährleisten, dass die resultierenden Kosten auch ausschliesslich den geschützten Kunden belastet werden (Art. 7).

3. Beim Einholen freiwilliger Angebote für die Leistung von Solidarität im Ausland ist zwingend eine Konsultation der betroffenen Akteure auf der Nachfrageseite in der Schweiz (also der nicht-geschützten Kunden, insb. industrielle Grossverbraucher) vorzusehen (Art. 8 und 9).

Aus unserer Sicht sind diese Punkte explizit in der Verordnung festzuhalten, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Umwelt, Energie und Infrastruktur



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Umwelt, Energie und
Infrastruktur



Herr Bundesrat Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2024 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, zur innerstaatlichen Umsetzung des kürzlich ausgehandelten Solidaritätsabkommen im Gasbereich Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv begrüsst die Vorlage und hofft, dass damit ein entscheidender Beitrag zu einer resilienteren Gasversorgung in der Schweiz auch im Krisenfall geleistet wird. Dennoch sehen wir folgende Verbesserungsmöglichkeiten:

Bei freiwilligen Solidaritätsmassnahmen sollen entstehende Forderungen der Marktteilnehmer durch staatliche Garantien abgesichert werden. Dies ist eine wichtige Randbedingung, um sicherzustellen, dass Swissgas in die Lage versetzt wird, voraussichtlich erforderliche und möglichst preiswerte Zwischenfinanzierungen zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 1).

Weiter ist darauf zu achten, dass die Versorger situationsbedingt zulasten der Kunden keine übermässigen Gewinne erzielen. Die Weiterverrechnung hat sich an den Kosten zu orientieren und verursachergerecht zu erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

energie@bwl.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

16. September 2024

Vernehmlassung der Verordnung über die Vorbereitung zur Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen der Gasversorgung

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage der Verordnung über die Vorbereitung der Gas-Solidaritätsmassnahmen Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und teilweise der umliegenden Gemeinden mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sicher, verwertet Abfall zu thermischer und elektrischer Energie und bietet verschiedene energienahe Dienstleistungen an. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

1. Genereller Kommentar zum Solidaritätsabkommen und zur Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen

Energie Wasser Bern bedankt sich bei den federführenden Behörden und den Vertretungen der Gasbranche für das Engagement zur Erreichung des Gas-Solidaritätsabkommens. Die Versorgungssicherheit beim Gas wie auch beim Strom können nur im Verbund mit den europäischen Partnerstaaten gewährleistet werden. Im gleichen Sinne können Krisen in der Energieversorgung nur in der internationalen Zusammenarbeit vernünftig bewältigt werden. Aus dieser Sicht ist das Abkommen mit Deutschland und Italien ein erfreuliches Signal zur Zusammenarbeit bei der Energieversorgung und der Notfallvorsorge.

Im Solidaritätsfall dürften Behörden und Gaswirtschaft vor grosse Herausforderungen gestellt werden. Die Vorgehensweisen zur Ermittlung des Solidaritätsbedarfs bzw. -angebots sind sehr komplex, und die zeitlichen Restriktionen in der Abwicklung bedingen, dass die Prozesse reibungslos und effizient funktionieren. Deshalb wird es in Ergänzung zur Vorbereitungsverordnung, die im Moment nur die generellen Eckwerte ausweist, detaillierte Ablaufbeschreibungen, Dokumentvorlagen und allenfalls eine Datenbanklösung benötigen, um die Prozesse im Ernstfall straff und zeitgerecht abwickeln zu können.

Für einen Verteilnetzbetreiber wie Energie Wasser Bern sind Verordnung und Erläuterung noch zu wenig aussagekräftig, um sich auf einen Solidaritätsfall vorbereiten zu können. Wir verweisen diesbezüglich explizit auf unseren Kommentar zum Artikel 14 der Verordnung, wo die Verteilnetzbetreiber zur Erstellung von Konzepten für die Umsetzung des Solidaritätsfalles verpflichtet werden.

2. Umsetzung des Solidaritätsfalles durch die Verteilnetzbetreiber

Referenz: Artikel 6, Entgegennahme und Weitergabe der Gasmengen

Nach Artikel 6, Absatz 3 der Verordnung sorgen die lokalen Gasnetzbetreiber dafür, dass das «Solidaritätsgas» an die geschützten Verbraucher weitergegeben wird. Das wird problemlos möglich sein, solange das ganze Gasnetz in Betrieb ist. Sollte die Bestimmung dieses Artikels aber implizit erfordern, dass die Lieferung von Solidaritätsgas zu den nicht geschützten Verbrauchern verhindert wird, wäre eine Umsetzung nur mit enormem Aufwand möglich.

Ein in Betrieb stehendes Gasnetz macht keine Unterscheidung, ob der Gasfluss zu geschützten oder zu ungeschützten Verbrauchern stattfindet. Müsste das Gas ausschliesslich für die geschützten Verbraucher vorbehalten sein und ungeschützte Verbraucher von der Verwendung ausgeschlossen werden, müsste bei allen ungeschützten Verbrauchern die Gaszufuhr physisch abgeriegelt werden. Dies wäre einerseits für das Schliessen der Absperrarmaturen, aber noch vielmehr für die Wiederinbetriebnahme der Anschlüsse eine gewaltige Herausforderung (siehe SVGW-Empfehlung 1010).

Soll davon ausgegangen werden, dass nicht geschützte Verbraucher ihren Gasbezug bereits auf einen Kontingentierungssatz von 0% reduziert haben (sprich: sie betreiben keine gasbetriebenen Anlagen und Geräte mehr) und deshalb ohnehin kein Solidaritätsgas beziehen, ist anzumerken, dass die Gasnetzbetreiber in den meisten Fällen keine Möglichkeit haben, darüber eine Kontrolle auszuüben. Nur bei einigen wenigen

Grossverbrauchern mit Zählerfernauslesung ist eine Echtzeitkontrolle möglich, dass kein Gas bezogen wird.

Die konkreten Erwartungen an Gasnetzbetreiber im Hinblick auf Artikel 6, Absatz 3, müssen in der Verordnung, in der Erläuterung oder in subsidiären Branchendokumenten präzisiert werden. Mit den bisher vorliegenden Informationen können sich die Gasnetzbetreiber nicht adäquat auf die Umsetzung des Gas-Solidaritätsfalles vorbereiten.

3. Konzepte zur Umsetzung der Vorbereitungsmassnahmen

Referenz: Artikel 14, Umsetzungskonzepte

Die Rolle der Gasnetzbetreiber erschliesst sich aus den jetzt vorliegenden Verordnungsbestimmungen und Erläuterungen noch nicht vollständig (siehe oben), deshalb ist es ihnen auch kaum möglich, im Sinne von Artikel 14 Umsetzungskonzepte zu erstellen.

Wir denken dabei insbesondere an die Rolle der Gasnetzbetreiber im Falle von Solidaritätsanfragen aus Deutschland oder Italien, wenn potentielle Gasangebote von Grosskunden («Marktteilnehmer») aus dem eigenen Versorgungsgebiet eingeholt und an Swissgas weitergeleitet werden sollen. Sollte dies effektiv die Rolle der Netzbetreiber sein, wären dafür umfangreiche Vorbereitungsarbeiten in Zusammenarbeit mit Grosskunden erforderlich. Basis dafür müssten schweizweit harmonisierte Prozesse und Vorlagen sein.

Die Verordnung selbst dürfte nicht das richtige Gefäss sein, alle Details der Solidaritätsabläufe zu regeln. Es wird aber auf Ebene der Erläuterungen oder dann seitens Wirtschaftlicher Landesversorgung/KIO ein Regelwerk zu den Rollen der verschiedenen Akteure und den Abläufen geben müssen, analog zu den Handbüchern und Hilfsmitteln für die Kontingentierung oder die Umschaltung der Zweistoffanlagen (siehe KIO.swiss).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern

Dr. Walter Schaad
Experte Nachhaltigkeit

Sara Kurtovic
Leiterin Public Affairs

Per E-Mail an

Geschäftsstelle Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung
Energie@bwl.admin.ch

Paradiso, 17. Oktober 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung des
Solidaritätsabkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf über die Vorbereitung und Durchführung von Solidaritätsmassnahmen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz Stellung nehmen zu können. Als Branchenunternehmen unterstützen wir die Initiativen zur Sicherstellung einer zuverlässigen Gasversorgung in der Schweiz auch unter schwierigen Bedingungen nachdrücklich und schätzen die vertiefte Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern.

Die FluxSwiss Sagl schliesst sich der Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Gasindustrie (VSG) an und hat darüber hinaus keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.



Erik Vennekens
CEO



Raoul Raffagli
Deputy CEO

FluxSwiss Sagl
Via delle Scuole 8
6900 Paradiso
Schweiz

Per E-Mail

energie@bwl.admin.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
3003 Bern

Bearbeitet von: Ge/Ka

Zürich, 16. Oktober 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung – Stellungnahme Swissgas AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung (nachfolgend: Verordnungsentwurf) sowie dem erläuternden Bericht vom 26. Juni 2024 und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeines

Swissgas kommen in der schweizerischen Erdgaswirtschaft bedeutende nationale Aufgaben im Bereich Transport von Erdgas und erneuerbaren Gasen zu. Neben der wichtigen nationalen Koordination hat Swissgas drei zentrale Zielsetzungen, nämlich der sichere Betrieb ihrer Anlagen, eine sehr hohe Verfügbarkeit und das Angebot kostengünstiger Transportleistungen zur sicheren Versorgung der Schweiz.

Entsprechend unterstützt Swissgas den Abschluss des Solidaritäts-Abkommens zwischen Italien, Deutschland und der Schweiz. Im Rahmen bestehender wichtiger vorsorglichen SoS-Massnahmen stellt dieses Abkommen eine weitere Massnahme zur Unterstützung der Versorgungssicherheit der Schweiz dar. Der Abschluss des Abkommens verbessert die Position der Schweiz, was auch einem langjährigen Anliegen von Swissgas entspricht.

Wir begrüssen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Übertragung von öffentlichen, operativen Aufgaben auf Swissgas bei gleichzeitigem Verbleib der regulatorischen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit im Solidaritätsfall beim Bund, insbesondere für die Festlegung von hoheitlichen Massnahmen.

Kostentragung

In Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird festgehalten, dass das WBF im Rahmen der bewilligten Mittel die Abgeltung von Swissgas für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung festlegt. Die Finanzierung erfolgt gemäss erläuterndem Bericht durch die bestehenden

Mittel des BWL. Art. 7 des Verordnungsentwurfs ist zu entnehmen, dass Swissgas für die (Vor-) Finanzierungen und Weiterverrechnungen bezüglich der freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen im Zusammenhang mit Vorbereitungsmassnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen sorgen soll. Im Falle eines Ersuchens des Auslands um Gaslieferungen stellt Swissgas die Kosten der freiwilligen Solidaritätsmassnahmen gemäss Art. 12 des Verordnungsentwurfs der Vertragspartei in Rechnung.

Swissgas geht gestützt auf die dem Verordnungskonzept zugrunde liegenden Ansätze, Bestimmungen und Erläuterungen davon aus, dass sämtliche Kosten von Swissgas, welche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der vorliegenden Verordnung entstehen, - also auch die nicht explizit im Verordnungsentwurf oder dem erläuternden Bericht aufgeführten - nicht bei der Gesellschaft Swissgas verbleiben, sondern entweder vom Bund abgegolten oder möglichst verursachergerecht und nicht diskriminierend weiterverrechnet werden können, d.h. anrechenbare Kosten bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte darstellen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten gemäss Art. 7 des Verordnungsentwurfs, Dienstleistungen im 24/7- Betrieb, Finanzierungskosten, Kosten eines allfälligen Schiedsfallbeschlusses, nicht rückforderbare Abgaben und Steuern oder Kosten, welche das BWL-Budget überschreiten. Swissgas bittet Sie, dies in der Verordnung explizit festzuhalten bzw. diesbezüglich klare Aussagen zur Kostentragung der Aufwendungen und Leistungen seitens Swissgas zu machen.

Antrag:

Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs sei dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten, welche bei und über Swissgas infolge vorbereitendem Aufbau und Betrieb ihrer Aufgaben mit Zielsetzung gemäss der vorliegenden Verordnung anfallen und nicht durch den Bund gedeckt sind anrechenbare Kosten für das Netznutzungsentgelt darstellen.

Ergänzend zu unserer vorliegenden Stellungnahme verweisen wir auf diejenige des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), welcher wir ebenfalls zustimmen.

Swissgas bedankt sich bei den zuständigen Bundesbehörden für die wertvolle Zusammenarbeit und ist davon überzeugt, dass diese auch in Zukunft fortgeführt wird und steht den zuständigen Behörden weiterhin gerne zur Verfügung.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unseres Antrages und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgas
Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Christoph Geiger
Leiter Unternehmensentwicklung



Ruedi Rohrbach
CEO



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Geschäftsstelle
Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche
Landesversorgung

energie@bwl.admin.ch

Abteilung: Direktion
T +41 (0)44 318 75 75
e-mail: info@transitgas.ch
MWST Nr. CHE-105.838.933
Ref. Badertscher/Sinigaglia

Zürich, 17.10.2024

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Solidaritätsabkommens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf über die Vorbereitung und Durchführung von Solidaritätsmassnahmen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz Stellung nehmen zu können. Als Branchenunternehmen unterstützen wir die Initiativen zur Sicherstellung einer zuverlässigen Gasversorgung in der Schweiz auch unter schwierigen Bedingungen nachdrücklich und schätzen die vertiefte Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern.

Die Transitgas AG schliesst sich der Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Gasindustrie (VSG) an und hat darüber hinaus keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Transitgas AG

Beat Badertscher
VR-Präsident

Ennio Sinigaglia
CEO

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la préparation et la mise en œuvre des mesures de solidarité visant à garantir l'approvisionnement en gaz

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza concernente la preparazione e l'attuazione delle misure di solidarietà volte a garantire l'approvvigionamento di gas

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Gasindustrie – VSG
Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44 8002 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail- adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré- nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun- zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Daniela Decurtins, Direktorin, daniela.decurtins@gazenergie.ch , Tel. 044 288 31 31
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz Stellung nehmen zu können. Als Branchenverband begrüssen wir die Bemühungen, die Gasversorgung der Schweiz auch in Krisenzeiten sicherzustellen und zugleich das Bündnis mit unseren europäischen Partnern zu stärken.

Im Folgenden beantragen wir eine Reihe von Änderungen zu den Artikeln des Verordnungsentwurfs. Hierzu haben wir auch einige Bemerkungen und Begründungen aufgenommen. Soweit es für uns möglich und sinnvoll erscheint, unterbreiten wir nachfolgend auch konkrete Änderungsvorschläge.

Wir haben dabei darauf verzichtet, für die unseren Anträgen zugehörigen Passagen im Erläuternden Bericht Ergänzungen bzw. Korrekturen aufzunehmen. Hierfür bieten wir dem BWL unsere Unterstützung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Antrag der Änderung von Art. 1 Abs. 2: «Die Swissgas schliesst mit den kommerziellen Betreibern der Transitgasleitung sowie mit den Fernleitungsnetzbetreibern Deutschlands und Italiens sowie bei Bedarf mit weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft Vereinbarungen über die technische Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen ab.	Der Begriff der «Betreiber der Transitgasleitung» erscheint hier missverständlich, da einerseits die FluxSwiss SAGL (FluxSwiss) und die schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) als kommerzielle Betreiber die Kapazitäten der Transitgasleitung vermarkten und andererseits die Transitgas AG Eigentümerin und technischer Betreiber ist? Die Transitgas AG erscheint nicht als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne Art. 3 des trilateralen Abkommens relevant zu sein, da hier die Rolle des kommerziellen Betriebs angesprochen wird. Nach Verständnis des VSG wird die Rolle des Fernleitungsnetzbetreibers in diesem Zusammenhang also durch die FluxSwiss und die Swissgas wahrgenommen. Beide greifen selbstverständlich bei Bedarf auf Leistungen der Transitgas AG als Eigentümerin der Transitgasleitung und Betriebsführerin zurück. Es sollte eindeutig erkennbar sein, dass in Art. 1 Abs. 2 ein Vertragsschluss mit den <u>kommerziellen</u> Betreibern der Transitgasleitung angesprochen wird.
Art. 1 Abs. 3	Antrag als Ergänzung nach Satz 1 des Art. 1 Abs. 3: «Subunternehmer, die von der Swissgas mit unter diese Verordnung fallende Leistungen beauftragt werden, werden über die Swissgas abgegolten.»	Wir verstehen die Regelung des Verordnungsentwurfs so, dass Subunternehmer, welche von der Swissgas mit unter diese Verordnung fallenden Leistungen beauftragt werden, über die Swissgas abgegolten werden. Im Sinne einer rechtssicheren Regelung sollte dies explizit formuliert sein.
Art. 2	Wir beantragen, in der Kontingentierungsverordnung	Das Solidaritätsabkommen stützt sich hinsichtlich der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einen Verweis auf die hier entworfene Begriffsbestimmung aufzunehmen bzw. sicherzustellen, dass identische Begriffsdefinitionen verwendet werden.	auf die Begriffsbestimmung aus Art. 2 Abs. 6 der <i>Verordnung (EU) 2017/1938</i> . Diese Begriffsbestimmung wurde bislang durch Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs der <i>Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs</i> (Kontingentierungsverordnung) näher geregelt. Wir begrüßen die hier vorliegende konkretere Definition der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden und gehen davon aus, dass diese Begriffsdefinition auch in der o.g. Verordnung identisch aufgegriffen würde.
Art. 2 k.	Änderung Art. 2 k.: «Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an Kundinnen und Kunden nach den Buchstaben a-j liefern.»	In Art. 2 Geschützte Kundinnen und Kunden wird die Nomenklatur des «durch Solidarität geschützten Kunden» lt. SOS-Verordnung bzw. nach dem bilateralen sowie trilateralen Abkommen in der Überschrift aufgegriffen. Unter k., wie auch in Art. 9 und Art. 13, werden dann aber die Begrifflichkeiten «Verbraucherinnen und Verbraucher» (Art. 2 k.) sowie «Gasverbraucherinnen und -verbraucher» (Art. 9 und Art. 13) verwendet. Wir empfehlen aufgrund des direkten Bezugs zum trilateralen Abkommen nur den Begriff der «Kundinnen und Kunden» zu verwenden (siehe auch Anträge zu Art. 9 und Art. 13).
Art. 3 Abs. 1 und 2	Wir beantragen, Art. 3 Abs. 1 zu ändern und zu erweitern: «Der Gasbedarf der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden wird pro Bilanzzone und Tag in Kilowattstunden durch das BWL im Rahmen des Mangellageprozesses prognostiziert. Die Swissgas und die Bilanzzellenverantwortlichen erhalten für	In Absatz 1 ist der Adressat der Regelung nach unserem Verständnis die Swissgas. Die Swissgas (wie auch die Bilanzzellenverantwortlichen) verfügen allerdings in ihrer Marktrolle nicht über die notwendigen Verbrauchsdaten, insbesondere haben sie keine Kenntnis darüber, welche Verbrauchsdaten den durch Soli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vorbereitungsmassnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen des Bundesrats um Gaslieferungen Zugriff auf diese Prognosedaten des BWL. Wir beantragen Art. 3 Abs. 2 zu ändern: «Die Bilanz-zonenverantwortlichen und die Swissgas müssen der oder dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierte/-r) täglich die für die Bedarfsermittlung notwendigen Angebots- und gemessenen Verbrauchsdaten des Vortages liefern. Die Angebotsdaten werden pro Einspeisepunkt und Bilanzzone, die Verbrauchsdaten pro Bilanzzone und Ausspeisepunkt ohne Trennung nach nicht geschütztem und geschütztem Verbrauch geliefert.»	darität geschützten Kundinnen und Kunden (pro Bilanzzone bzw. pro Bilanzgruppe) zuzuordnen sind. Die Information zur Aufteilung auf die Bilanzzonen können sie über das BWL bzw. das Krisenführungsteam (KFT) erhalten, da dort ein Zugriff auf den Mangellageprozess und das Monitoringtool des KFT besteht. Wenn diese Aufgabe tatsächlich an die Bilanzzonenverantwortlichen und die Swissgas delegiert werden soll, müsste auf Bilanzgruppenebene die Unterscheidung der Verbrauchsdaten in geschützt und ungeschützt stattfinden, was z. B. in einem GasVG geregelt werden müsste und anschliessend noch umgesetzt werden muss. Ansonsten ist für die Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz, bzw. genauer des Bundesrats, um Gaslieferungen im Solidaritätsfall zumindest eine Bewilligung der Bilanzzonenverantwortlichen und der Swissgas für den Zugriff auf die Verbrauchsdaten im Monitoringtool des KFT erforderlich.
Art. 4 Abs. 2	Wir beantragen die Ergänzung eines Abs. 2^{bis}: «Die Swissgas sorgt dafür, dass mit Vorlage von Angeboten nach Abs. 1 bereits eine Bestätigung der Verfügbarkeit bei Annahme von Angeboten erforderlicher Transportkapazitäten vorliegt.»	Bei der Annahme der Angebote durch den Bundesrat muss darauf geachtet werden, dass ausschliesslich Angebote angenommen werden, für welche auch verfügbare Transportkapazität bestätigt ist. Ansonsten kann die Swissgas nicht die Buchung erforderlicher Transportkapazitäten sicherstellen. Dies ist im Einklang mit Art. 4 Abs. 5 des <i>Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung</i>, wonach die ersuchende Vertragspartei sicherzustellen hat, dass «die für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Übernahme der auf der Grundlage von Angeboten der Marktteilnehmer bereitgestellten Gasmengen am Lieferpunkt erforderlichen Transportkapazitäten gebucht werden.» Ergänzende Anmerkung: Zu beachten ist hier, dass die Angebotsannahme durch Swissgas auf IT-Plattformen in D bzw. in IT nach dem «First-Committed-First-Served»-Prinzip erfolgt (oft auch als fcfs-Prinzip oder einfacher Windhundprinzip bezeichnet). Dies bedeutet, dass bereits im Vorfeld der Annahme eines Angebots eine «pauschale Annahme eines Angebots» durch den Bundesrat vorliegen sollte, was sich aber innerhalb der Verordnung kaum regeln lässt.
Art. 5	Wir beantragen die Ergänzung eines Abs. 1 in Art. 5: «Die Swissgas sorgt dafür, dass mit Vorlage von Angeboten für verpflichtende Solidaritätsmaßnahmen bereits eine Bestätigung der Verfügbarkeit bei Annahme von Angeboten erforderlicher Transportkapazitäten vorliegt.»	Hier gilt Ähnliches wie bei Art. 4 Abs. 2: Bereits vor Annahme eines Angebots durch den Bundesrat, also bei der Prüfung von Angeboten durch das BWL, ist zu klären, ob die liefernde Partei (Behörde in Deutschland oder Italien) sichergestellt hat, dass im Falle der Bestätigung der Angebote Transportkapazität für den der Schweiz vorgelagerten Exit besteht. Swissgas kann nur die Kapazität für den Entry Schweiz sicherstellen. Ist dies nicht der Fall und es werden zu viele Angebote angenommen, kann die Swissgas nicht den Transport sicherstellen. Dies ist im Einklang mit Art. 6 Abs. 5 des <i>Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>sicheren Gasversorgung</i> , wonach die ersuchende Vertragspartei sicherzustellen hat, dass «die an den vereinbarten Lieferpunkten bereitgestellten Gasmengen übernommen werden.»
Art. 6 Abs. 1	Wir beantragen eine veränderte Formulierung des Art. 6 Abs. 1: «Die Swissgas sorgt dafür, dass die vereinbarten Gasmengen am vereinbarten Lieferpunkt übernommen werden können.»	Wie schon zu Art. 1 Abs. 2 ausgeführt, sind die «Betreiber der Transitgasleitung» hier nicht klar definiert. Es erscheint daneben nicht sinnvoll, hier eine Verpflichtung gegenüber zwei Parteien aufzunehmen, da dies eine Uneindeutigkeit auslöst. Zusätzlich ist der Begriff «entnommen» durch den in der Gaswirtschaft üblichen Begriff «übernommen» zu ersetzen.
Art. 6 Abs. 2	Wir beantragen eine veränderte Formulierung des Art. 6 Abs. 2: «Die Swissgas sorgt dafür, dass die übernommenen Gasmengen den jeweiligen Bilanzzonen entsprechend den im Rahmen des Mangellageprozesses prognostizierten und erhaltenen Gasmengen zur Verfügung gestellt werden können. Unterschreitet die erhaltene Gasmenge den Bedarf, erfolgt die Zuteilung der Gasmengen an die jeweiligen Bilanzzonen pro rata.»	Der Begriff der «Unternehmen der Gaswirtschaft» erscheint hier irreführend. Ziel des Art. 6 Abs. 2 ist, dass durch Solidarität geschützte Kundinnen und Kunden Gaslieferungen erhalten, was über die Bilanzgruppen stattfindet, denen sie zugeordnet sind. Swissgas hat also die vorbereitende Aufgabe, zu gewährleisten, dass die Bilanzzonenverantwortlichen in die Lage versetzt werden, die am Entry Schweiz übernommenen Mengen den jeweiligen Bilanzgruppen zuzuordnen. Die Verteilung der über Solidarität gelieferten Gasmengen kann nur auf Bilanzzonenebene erfolgen, da die Anteile geschützter und nicht geschützter Kunden innerhalb der Bilanzgruppen nicht bekannt sind. Die Verteilung erfolgt auf Basis der prognostizierten Mengen für geschützte Kunden aus dem Monitoringtool des BWL bilanzzonenscharf. Übersteigt der Gesamtverbrauch aller Bilanzgruppen in einer Bilanzzone, den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Bilanzzone zugeteilten Gasmengen, erfolgt die Verteilung der Gasmengen pro rata auf die Bilanzgruppen in dieser Bilanzzone. Eine korrekte Nachverrechnung eventueller Fehlbezüge durch nicht geschützte Kunden kann – wenn überhaupt (viele nicht geschützte Kunden verfügen nicht über eine registrierende Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung) – erst mit dem nachgängigen Reporting durch die Netzbetreiber mit Endkunden in Zusammenarbeit mit der KIO mit grosser zeitlicher Verzögerung erfolgen.
Art. 6 Abs. 3	Wir beantragen die Löschung des Art. 6 Abs. 3. Hilfsweise beantragen wir eine veränderte Formulierung des Art. 6 Abs. 3: «Die Netzbetreiber sorgen dafür, dass die Gasmengen an die durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden transportiert werden können.»	Die Vorschrift erscheint unnötig. Wenn Sie doch beibehalten werden sollte, sollte allgemein auf Netzbetreiber Bezug genommen werden.
Art. 7 Abs. 1	Erweiterung des Art. 7 Abs. 1: «Die Swissgas sorgt dafür, dass die im Rahmen von freiwilligen Solidaritätsmassnahmen gelieferten Gasmengen fristgerecht gemäss den von ihr mit den Marktteilnehmern aus dem Hoheitsgebiet der jeweils leistenden Vertragspartei des trilateralen Abkommens geschlossenen Verträgen bezahlt werden können. Der Bundesrat wird staatliche Garantien zur Absicherung der Verträge von Swissgas mit den Marktteilnehmern aus dem Hoheitsgebiet der jeweils leistenden Vertragspartei über freiwillige Solidaritätsmassnahmen bereitstellen.»	Art. 9 Abs. 3 und 4 folgend ist Swissgas nach Zustimmung des Delegierten und Freigabe durch den Bundesrat Vertragspartner der Marktteilnehmer aus dem Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei und wird demnach bei den abzuschliessenden Verträgen Einfluss auf die Zahlungsfristen nehmen. Es wird hier offengelassen, was «fristgerecht» bedeutet und, dass Zahlungen an Marktteilnehmer im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei geleistet werden. Es erscheint vor allem erforderlich, hier (oder an anderer Stelle in der Verordnung) klarzustellen, dass entste-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hende Forderungen der Marktteilnehmer bei freiwilligen Solidaritätsmassnahmen durch staatliche Garantien abgesichert werden. Dies ist eine wichtige Randbedingung, um sicherzustellen, dass Swissgas in die Lage versetzt wird – voraussichtlich erforderliche und – möglichst preiswerte Zwischenfinanzierungen zu gewährleisten.
Art. 7 Abs. 2	Wir beantragen die Erweiterung des Art. 7 Abs. 2: «Die Swissgas sorgt dafür, dass die Kosten der Gas-mengen inkl. Transport der freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen den Bilanz-zonenverantwortlichen und den Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung gestellt werden können. Die jeweiligen Lieferanten der durch freiwillige oder/und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen belieferten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den benannten Solidaritätsmassnahmen stehenden Kosten den mit Solidaritätslieferungen belieferten durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden in Rechnung zu stellen.» Wir beantragen die Aufnahme eines Art. 7 Abs. 3: «Die nicht über Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung von Solidaritätslieferungen von in der Schweiz gelegenen Netzbetreibern und der Swissgas werden über Netznutzungsentgelte den Netzkunden in Rechnung gestellt. Auf überregionaler und regionaler Ebene entstandenen Kosten, insbesondere die nicht über Art.1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 gedeckten Kosten der Swissgas im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung von Solidaritätslieferungen, können über die überregionalen und	Die Verordnung sollte sich nicht nur auf die Kosten der freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen fokussieren. Stattdessen sollte das über die Solidarität gelieferte Gas verursachergerecht verrechnet werden. Bei verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen beinhaltet dies die Verrechnung des Gaspreises, die Entschädigung der ungeschützten Verbraucher im Lieferland, die Transportkosten sowie weitere Bestandteile. Bei freiwilligen Solidaritätsmassnahmen sind der offerierte Gaspreis sowie die Transportkosten (also keine Entschädigungen) zu berücksichtigen. Der final zu verrechnende «Gaspreis» ist für alle Akteure gleich und setzt sich aus den Kosten für Gas-mengen aus freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen zusammen. Die Berechnung dieses Preises erfolgt durch die Swissgas. Die Verrechnung erfolgt – soweit möglich – verursachungsgerecht über die Bilanz-zonenverantwortlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	regionalen Netznutzungsentgelte den Netzkunden in Rechnung gestellt werden.»	an die Bilanzgruppenverantwortlichen. Die Bilanzgruppen verrechnen die über Solidaritätsmassnahmen bezogenen Mengen (über die Lieferanten oder über die Lokalen Netzbetreiber) an die über freiwillige und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen belieferten geschützten Kundinnen und Kunden. Es ist sicherzustellen, dass die Lieferanten der über freiwillige und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen belieferten geschützten Kundinnen und Kunden die entsprechenden Kosten erlösen können.
Art. 8 Abs. 1 und 2	Wir beantragen die Änderung des Art. 8 Abs. 1: «Wird die Schweiz um Solidaritätsmassnahmen ersucht, so prüft BWL unter Konsultation der Swissgas, ob ...» Außerdem beantragen wir die Änderung des Art.8 Abs. 2: «Das BWL legt das Ergebnis der Prüfung der oder dem Delegierten vor und zieht bei Bedarf die Swissgas unterstützend hinzu.»	Bei einem Ersuchen um Solidaritätslieferungen ist primär durch den Empfänger des Ersuchens (BWL) zu prüfen, ob das Ersuchen korrekt gestellt wurde. Die quantitative Fragestellung der zu liefernden Mengen wird erst in den darauffolgenden Schritten beantwortet.
Art. 8 Abs. 1 lit. b	Änderung des Art. 8 Abs. 1 lit. b: «ein Risiko besteht, dass die Umsetzung der Massnahmen die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Gasversorgungssysteme der Schweiz beeinträchtigt.»	Die Elektrizitätssysteme der Schweiz liegen nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung. Unabhängig von dieser Verordnung werden selbstverständlich Aspekte, wie mögliche Beeinflussungen der Elektrizitätsversorgung der Schweiz durch die Gasversorgung der Schweiz, durch die Unternehmen der Gasversorgung beachtet. Ausserhalb dieser Verordnung wird Swissgas sicher dazu bereit sein, sich zu Risiken der Umset-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zung von Solidaritätsmassnahmen auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu äussern.
Art. 9	Wir beantragen die Erweiterung des Art. 9 um Abs. 1^{bis}: «Die kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung sind verpflichtet, die Vermarktung ungebuchter Transportkapazitäten zu unterbrechen, sobald ihnen die Information zur Annahme eines Solidaritätsersuchens an die Schweiz um freiwillige Solidaritätsmassnahmen vorgelegt wurde. Die Vermarktung ungebuchter Transportkapazitäten ist erst wieder aufzunehmen, wenn 1. festgestellt wird, dass die Anfrage unzulässig ist, oder 2. die für Solidaritätsmassnahmen erforderlichen Transportkapazitäten reserviert sind.»	Die kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung werden bei freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen die Vermarktung der bis dahin ungebuchten Transportkapazitäten unterbrechen. Dieses Vorgehen weicht vom international üblichen Vorgehen ab, weshalb wir empfehlen, eine diesbezügliche Regelung zur Erhöhung der Rechtssicherheit aufzunehmen.
Art. 9 Abs. 1	Wir beantragen eine geänderte Formulierung des Art. 9 Abs. 1: «Erhält die Schweiz ein Ersuchen um freiwillige Solidaritätsmassnahmen, so muss die Swissgas gemeinsam mit den kommerziellen Betreibern der Transitgasleitung, den Bilanzonenverantwortlichen und den Bilanzgruppenverantwortlichen prüfen, ob ein Angebot abgegeben werden kann. Diese Prüfung erfolgt soweit mit angemessenem Aufwand und im zeitlichen Rahmen des trilateralen Solidaritätsabkommens möglich.»	Alle kommerzielle Netzbetreiber sind an diesem Prozess zu beteiligen, weshalb wir beantragen die Rolle zu benennen. Gleichwohl ist eine direkte Einbeziehung der «Gasverbraucherinnen und -verbraucher» bzw. «Kundinnen und Kunden» (siehe Antrag zu Abs. 2 k.) ohne geeignete und sehr aufwändig zu erstellende Plattform und ohne Grössenbeschränkungen nicht im vom trilateralen Solidaritätsabkommen vorgegebenen Zeitrahmen umsetzbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2	Wir beantragen eine geänderte Formulierung des Art. 9 Abs. 2: «Die Swissgas, die kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung, die Bilanzzonenverantwortlichen und die Bilanzgruppenverantwortlichen treffen die nötigen Vorbereitungen.»	Auch hier sind alle kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung massgeblich beteiligt, während eine Einbeziehung der «Gasverbraucherinnen und -verbraucher» bzw. «Kundinnen und Kunden» (siehe Antrag zu Abs. 2 k.) nicht praktikabel ist. Gleichzeitig handelt es sich hier um freiwillige Angebote, weshalb die Auflage einer Vorbereitungspflicht für <u>alle</u> «Gasverbraucherinnen und -verbraucher» bzw. «Kundinnen und Kunden» (siehe Antrag zu Abs. 2 k.) unangemessen aufwändig erscheint.
Art. 9 Abs. 3 und 4	Wir sind der Meinung, dass es in der Schweiz keinen gesonderten Freigabeprozess für freiwillige Solidaritätsmassnahmen braucht. Wir schlagen daher vor, die betreffende Vorschrift um den Freigabeprozess zu reduzieren.	Im europäischen Ausland machen die Anbieter direkte Angebote auf einer entsprechenden Plattform. Es erfolgen keine weiteren Freigaben durch die verantwortlichen Behörden. Transportkapazitäten werden der anfragenden Partei mitgeteilt, sodass eine Überbuchung der Kapazitäten ausgeschlossen wird. Die Annahme der freiwilligen Angebote erfolgt nach dem «First-Committed-First-Served-Prinzip» (s.o.). Hier wird eine (zusätzliche) Freigabe durch den oder die Delegierte(n) eingeplant, was zusätzliche zeitliche Knappheit im Ablauf erzeugen kann. Daneben fehlen Vorgaben, nach welchen Kriterien freiwillige Angebote angenommen werden.
Art. 10	Wir beantragen eine veränderte Formulierung des Art. 10: «Erhält die Schweiz ein Ersuchen um verpflichtende Solidaritätsmassnahmen, so bereitet die oder der Delegierte das Angebot vor. Hierbei wird die oder der Delegierte von Swissgas eine Bestätigung	Es muss bereits vor Angebotslegung die notwendige Transportkapazität geprüft und sichergestellt werden. Eine Prüfung im Nachhinein wäre zu spät. Die Schweiz hat sicherzustellen, dass nur Angebote

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einholen, dass die jeweils erforderliche Transportkapazität verfügbar ist und reserviert wurde.»	gemacht werden, für welche auch ausreichend Transportkapazitäten bis zum Lieferpunkt bestehen. Ausserdem dürfen nur freie/ungebuchte Transportkapazitäten für den Gastransport zwischen Deutschland und Italien angeboten werden. Wesentliche Randbedingung für das Bilden korrekter verpflichtende Angebote sind die Kenntnis über das maximal zur Verfügung stehende Angebot (Datenquelle: Krisenführungsteam, Monitoringtool) sowie eine wirksame Importverpflichtung, da ansonsten zu befürchten ist, dass Angebote angenommen werden könnten, die gar nicht erfüllt werden können. Zur Importverpflichtung: Es könnten Gasmengen angeboten werden, welche gar nicht mehr in die Schweiz gebracht werden. Dies zeigt sich auch am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland: Dort werden Importeure verpflichtet, (obwohl ihre nicht geschützten Kunden keinen Gasbezug mehr haben) weiterhin maximal mögliche Gasmengen nach Deutschland zu bringen. Der Anreiz über das Krisenbilanzmodell funktioniert hier nicht. Eine vergleichbare Importverpflichtung wäre in der Umsetzungsverordnung aufzunehmen.
Art. 11 Abs. 1	Wir beantrage eine veränderte Formulierung des Art. 11 Abs. 1: «Die Swissgas, die kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung, die Bilanzonenverantwortlichen sorgen dafür, dass ...»	Hier sind eindeutige Verantwortlichkeiten vorzusehen. Neben Swissgas, den kommerziellen Betreibern der Transitgasleitung und den Bilanzonenverantwortlichen sind hier keine weiteren Adressaten bzw. Rollen anzusprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13	Wir beantragen die Änderung des Art. 13: «1. Die Swissgas sorgt dafür, dass der Lieferung von Gasmengen zuzuordnenden Erlöse, die durch freiwillige Solidaritätsmassnahmen erzielt werden, entsprechend den angenommenen Angeboten an die Solidarität leistenden Marktteilnehmer weitergegeben werden können. 2. Die Swissgas sorgt dafür, dass der Lieferung von Gasmengen zuzuordnenden Erlöse, die durch verpflichtende Solidaritätsmassnahmen erzielt werden, verursachungsgerecht an die Solidarität leistenden Bilanzgruppen je Bilanzzone weitergegeben werden können. Eventuelle Überschüsse und Unterdeckungen bzw. weitere Ansprüche stehen dem Bund zu bzw. werden durch den Bund ausgeglichen.»	Hinsichtlich der Erlöse muss zumindest zwischen freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen unterschieden werden und ein eindeutiger Bezug auf Erlöse aus Gaslieferungen hergestellt werden. Nicht Inhalt von Art. 13 sind Erstattungen, die in Sinne von Schadensersatz zu verstehen wären. Erlöse aus freiwilligen Massnahmen müssen über die Bilanzgruppenverantwortlichen an die Anbieter weitergegeben werden können, die die angenommenen Angebote für Solidaritätsmassnahmen abgegeben haben. Dies umfasst jedoch nicht (nur) zwingend Gasverbraucherinnen und -verbraucher bzw. «Kundinnen und Kunden» (siehe Antrag zu Art. 4.), weshalb hier pauschal «Marktteilnehmer» als Adressat genannt sein sollten. Ebenso sollte der Bezug der Weitergabe von Erlösen nicht eine Verbrauchsreduktion, sondern das Angebot zur Solidaritätsmassnahme sein. Swissgas bereitet das Vorgehen vor, wird aber voraussichtlich nicht direkt, sondern über die Bilanzgruppenverantwortlichen die Erlöse an die entsprechenden Marktteilnehmer weitergeben. Für die Weitergabe von Erlösen aus Gasmengen aufgrund verpflichtender Solidaritätsmassnahmen gilt vergleichbares. Swissgas bereitet das Vorgehen vor, wobei ein Ausgleich nur auf Bilanzgruppenebene möglich ist. Weitere Ausgleichsmechanismen müssen durch das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BWL oder den Bund verfolgt werden.



InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Eigenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Zürich, 30. September 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasers- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung sieht vor, die öffentliche Aufgabe der Vorbereitung und operativen Umsetzung des Gas-Solidaritätsabkommens an die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) zu übertragen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Vorbereitungsmaßnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen geregelt werden. Dies erachten wir als grundsätzlich als positiv und sinnvoll.

Gemäss Verordnung können industrielle Gasverbraucher im Rahmen von verpflichtenden Massnahmen gegen eine Entschädigung umgeschaltet respektive kontingentiert werden. Die Entschädigung basiert sich auf dem Schweizer Recht. Die IGEB erachtet es als sinnvoll, wenn die Entschädigung detaillierter geregelt wird.

Des Weiteren dürfen gemäss dem erläuternden Bericht die Solidaritätsmassnahmen zwischen Deutschland und Italien die Versorgung der durch die Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden auf Schweizer Gebiet nicht beeinträchtigen werden. In diesen Fall werden nur geschützte Kundinnen und Kunden berücksichtigt. Es ist theoretisch möglich, industrielle Verbraucher zu beeinträchtigen.

Ebenfalls besteht keine Entschädigungsregel. Die IGEB beantragt, dass auch industrielle Verbraucher theoretisch berücksichtigt werden und eine Entschädigungsregel eingebaut wird.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Erne'.

Sven Erne
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Carla Hirschburger'.

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

**Vernehmlassungsverfahren Verordnung für die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen
zur Gewährleistung der Gasversorgung
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure und wir vertreten 38 Mitglieder, welche 59 Fahrzeugfabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 10 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels und der ganzen Automobilwirtschaft zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten. In Bezug auf die grossen Anstrengungen zur Emissionsreduktion des Verkehrssektor und unserer offenen technologischen Ausrichtung erachten wir Gasantriebe als ein Teilsystem. Insofern ist eine intakte und leistungsfähige Energieversorgung auch für die Mobilität von zentraler Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Bericht und dem Verordnungsentwurf sind wir **im Grundsatz einverstanden**. Wir **unterstützen** die Position und die Anträge des **Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie VSG**. **Ergänzend dazu bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:**

In Art. 2 der Vernehmlassungsvorlage fehlt der Aspekt von «Unternehmen, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung von grosser Bedeutung sind». So lässt die heutige explizite Aufzählung von geschützten Kundenkategorien eine grössere Lücke, die nicht bedient wird. So beispielsweise Lebensmittel- oder Pharma-Transportunternehmen und die damit verbundenen Unterstützungsbereiche.

Mit der Formulierung in Art. 2, Lit. j wird einseitig auf den Schienenverkehr Rücksicht genommen. Aspekte wie öffentlicher Strassenverkehr (Busse), Strassengüterverkehr (Lastwagen) oder individuelle Mobilität (Personenwagen) sind dabei nicht berücksichtigt. Hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Verkehrsträger und Transportmodalitäten. Wir beantragen daher, dass Art. 2, Lit. j durch die Formulierung «Unternehmen, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung von grosser Bedeutung sind» ersetzt wird. Wenn die Infrastrukturbetreiber systemrelevant sind, wären sie ausreichend berücksichtigt – und das gleichwertig wie das erwähnte Transportunternehmen oder der öffentliche Nahverkehr.

Mit unserer Stellungnahme zur Vorlage wollen wir einen aktiven, gewinnbringenden und zielorientierten Beitrag leisten. Selbstverständlich stehen wir für weiterreichende Erläuterungen, Fragen oder Informationen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rücker', with a stylized flourish above the first letter.

Thomas Rücker
Direktor

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF**

*Elektronisch an:
energie@bwl.admin.ch*

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 26.6.2024 zur «Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung» (die Vorlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. indirekte Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**¹. Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.4 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz.

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

II. Einleitende Anmerkungen

EIP **unterstützt** die Zielrichtung des Gassolidaritätsabkommens und der Vorlage, gegenseitige Gaslieferungen zur Versorgung von geschützten Kundinnen und Kunden in einer schweren Mangellage sicherzustellen. Ein geordneter und klar geregelter Umgang mit allfälligen Mangellagen ist auch im langfristigen Interesse der Pensionskasse, welche für ihre Versicherten in die schweizerische Energieinfrastruktur investiert haben.

Wir möchten anregen, an einigen Stellen der Vorlage Präzisierungen vorzunehmen. Diese beziehen sich meistens auf die Rolle der Betreiber der Transitgasleitung. Anders als in den EU-Staaten werden Kapazitäten auf der Transitgasleitung nicht durch den TSO, sondern durch FluxSwiss vermarktet. Dies erfolgt durch bilaterale Verhandlung mit interessierten Marktteilnehmern.

Im Falle einer Solidaritätsmassnahme für Deutschland oder Italien besteht grundsätzlich ein gewisses Risiko, dass sämtliche Gas-Transportkapazitäten auf der Transitgasleitung bereits gebucht sind. In diesem Fall kann eine Solidaritätslieferung möglicherweise nur erfolgen, indem bereits gebuchte Kapazitäten zugunsten der Solidaritätsmassnahme umgenutzt werden. Dies erzeugt die Pflicht zur Entschädigung durch FluxSwiss gegenüber jenen Parteien, die solche Kapazitäten gebucht haben. Ein solcher Fall sollte innerhalb der Regeln für Angebotserstellung für freiwillige Massnahmen sowie Erstellung der Konzepte mitgedacht werden.

Gemäss Erläuterndem Bericht Kapitel 4, Absatz 1, ist die dadurch berücksichtigt, dass sowohl Swissgas, Transitgas als auch FluxSwiss als die Betreiber (Plural) der Transitgasleitung benannt werden.

Weiter wäre zu präzisieren, dass der Begriff «Transportkosten» in der Vorlage nicht reine Kosten, sondern die Preise bzw. Entschädigungen für bereits zugeteilte Kapazitäten enthält.

III. Einzelne Artikel

Art. 7 Kostenregelung

Absatz 1 stellt fest, dass *die im Rahmen von freiwilligen Solidaritätsmassnahmen gelieferten Gas-mengen fristgerecht bezahlt werden können.*

Es ist unklar, inwiefern die fristgerechte Bezahlung nur für Gasmengen, nicht aber für andere Kosten (z.B. Transport) erfolgen soll.

Antrag: Absatz 1 sei wie folgt zu ergänzen:

Die Swissgas sorgt dafür, dass die im Rahmen von freiwilligen Solidaritätsmassnahmen gelieferten Gasmengen sowie sämtliche weiteren Kosten fristgerecht bezahlt werden können.

Art. 9 Freiwillige Angebote

Absatz 1: Insofern das Angebot gemäss Artikel 1 auch notwendig den grenzüberschreitenden Transport beinhaltet und dieser gemäss Absatz 3 zu bepreisen ist, sollte der Kreis der Prüfenden auf die Betreiber der Transitgasleitung ausgedehnt werden.

Antrag: Absatz 1 sei wie folgt zu ergänzen:

(...) die Swissgas gemeinsam mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Betreibern der Transitgasleitung und den Gasverbraucherinnen und -verbraucher prüfen (...)

Absatz 3: Es sei zu präzisieren, dass es sich bei (zumindest einem Teil der) Transportkosten tatsächlich um einen Transportpreis handelt, der den mit Marktteilnehmern durch FluxSwiss ausgehandelten Preis widerspiegelt.

Art. 14

Analog zu Artikeln 9 schlagen wir vor, die Betreiber der Transitgasleitung von Anfang an in die Konzepterstellung einzubeziehen.

Antrag: Artikel sei wie folgt zu ändern:

Die Swissgas, die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Betreiber der Transitgasleitung, die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Netzbetreiber und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft (...)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Dr. Torsten Kowalski
Head of Regulatory



Teo Pollini
Energy Policy & Sustainability Analyst

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 17.10.2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz ermöglicht es der Schweiz, in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen, bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Die Stellungnahme von strasseschweiz beschränkt sich auf die Elemente der Vorlage, die den Strassenverkehr betreffen. Betreffend die technischen Details befürworten wir die Position des VSG.

Generelle Bemerkungen

Gemäss der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung zählen für die Landesversorgung relevante Logistikbetriebe nicht zu den geschützten Kunden. Da in der Logistik heute nicht selten mit Gas betriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommen, müssen solche nach Ansicht von strasseschweiz in den Katalog der geschützten Kunden aufgenommen werden. strasseschweiz ist der Ansicht, dass sowohl im Gütertransport wie auch bei den geschützten Privathaushalten die gleichen Rahmenbedingungen für alle Antriebstechnologien von Fahrzeugen sichergestellt werden müssen. Die Verordnung darf nicht dazu führen, dass die zu erwarten-

den Markteffekte Einfluss nehmen auf die jeweilige Wettbewerbsfähigkeit bei den für die Mobilität relevanten Energieträgern. Mit Gas betriebenen Fahrzeugen darf während einer Mangellage kein Nachteil erwachsen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer